

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen

Das Vergabeverfahren wird nach § 75a Abs. 1 GO NRW durchgeführt. Die VOB/A 1. Abschnitt findet grundsätzlich keine Anwendung.

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.
2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.
3. Angebot
 - 3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Für die Erstellung des Angebots wird keine Entschädigung gewährt.
 - 3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nichtform- oder fristgerechtes Angebot wird in der Regel von der Wertung ausgeschlossen.
 - 3.3 Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.
 - 3.4 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich. Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in dem Auftraggeber verfassten LV wiedergeben.
 - 3.5 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.
 - 3.6 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
 - 3.7 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.
 - 3.8 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die
 - ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und-
 - an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.
 - 3.9 Am Wettbewerb können sich nur Unternehmen beteiligen, die gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befasst.
 - 3.10 Änderungen an den Vergabeunterlagen sind grundsätzlich unzulässig.
 - 3.11 Die Submissionsergebnisse werden den beteiligten Bietern nicht mitgeteilt.

4. Nebenangebote
- 4.1 Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind. Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.
5. Bietergemeinschaften
- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben, - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist, - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist, - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften. Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte/mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.
- 5.2 Sofern nicht öffentlich bekanntgemacht wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.
6. Nachunternehmer
- Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.
7. Eignung
- 7.1 Leistungen werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen vergeben.
- 7.2 Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters Die Eignung ist mittels Eigenerklärung zur Eignung (s. Vergabeunterlagen) und ggf. durch weitere gesondert geforderte Unterlagen nachzuweisen. Gelangt das Angebot eines Bieters in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen durch Vorlage folgender Nachweise bzw. Bescheinigungen der zuständigen Stelle zu bestätigen, sofern diese nicht schon bei der Angebotsabgabe mit eingereicht wurden: Beruft sich der Bieter zur Erfüllung des Auftrages auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen, so sind die Erklärungen und Bescheinigungen gemäß der Eigenerklärung zur Eignung auch für diese anderen Unternehmen auf Verlangen vorzulegen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Eignung kann auch durch Eintrag in einem amtlichen Verzeichnis (z.B. Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.) oder durch Vorlage eines Zertifikates im Sinne der europäischen Zertifizierungsstandards geführt werden, sofern die dort hinterlegten Nachweise den Anforderungen entsprechen und die im konkreten Verfahren geforderten Eignungsangaben und Nachweise abdecken. Die Verantwortung hierfür trägt der Bieter

- 7.3 Der Auftraggeber kann zur Beurteilung auf eigene Erfahrungswerte oder Erfahrungswerte anderer öffentlicher Auftraggeber zurückgreifen.
- 8 Nachforderung/Ausschluss
- 8.1 Fehlende Unterlagen/Angaben können unter Fristsetzung nachgefordert werden. Auch fehlende Preisangaben können im Einzelfall nachgefordert werden, sofern erkennbar ist, dass ein ernsthaftes Angebot eingereicht wurde (z.B. im Übrigen vollständige Unterlagen etc.). Sofern Unklarheiten bei einzelnen Preisangaben bestehen oder die Auskömmlichkeit der Preise fraglich ist, kann der Bieter zur Aufklärung aufgefordert werden.
- 8.2 Werden nachgeforderte Unterlagen/Angaben nicht fristgerecht nachgereicht oder kommt der Bieter der geforderten Aufklärung nicht innerhalb der Frist nach, wird der Bieter ausgeschlossen. Zuvor erfolgt maximal eine Erinnerung an die Nachreichung/Aufklärung.
- 8.3 Ausgeschlossen werden - Angebote, wenn Ausschlussgründe nach §123 GWB vorliegen. - Angebote von Bieter, die in Bezug auf die Ausschreibung eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. - Angebote von Bieter, die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.
- 8.4 Angebote von Bieter können u.a. ausgeschlossen werden, wenn - fakultativen Ausschlussgründen nach §124 GWB vorliegen - ein Insolvenzverfahren vorliegt oder ein Insolvenzplan existiert - sich das Unternehmen in Liquidation befindet - nachweislich eine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellen - die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt wurde - sich das Unternehmen nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.
- 9 Prüfung und Wertung / Nachverhandlungen
- 9.1 Entspricht der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend. Bei der Vergabe für eine Pauschalsumme gilt diese ohne Rücksicht auf etwaige Einheitspreise.
- 9.2 Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Grundlage dafür ist eine Bewertung des Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden. Die Zuschlagskriterien werden in den Vergabeunterlagen bekannt gegeben.
- 9.3 Bieter, auf deren Angebot der Zuschlag nicht erteilt werden kann, werden nach dem Zuschlag unterrichtet. Nicht berücksichtigte Angebote und Ausarbeitungen der Bieter werden nicht für eine neue Vergabe oder für andere Zwecke verwendet.
- 9.4 Nachverhandlungen sind grundsätzlich zulässig und können sich sowohl auf die Nachverhandlung der Preise als auch auf Änderungen am Leistungsverzeichnis ergeben. Ob Nachverhandlungen für das konkrete Vergabeverfahren zugelassen sind, kann jeweils der Aufforderung zur Angebotsabgabe entnommen werden.
Sofern Nachverhandlungen zugelassen werden, werden alle Bieter unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatz gleichermaßen dazu aufgefordert. Ein Anspruch der Bieter auf die Durchführung von Verhandlungen besteht jedoch nicht.

- 10 Änderungen während der Vertragslaufzeit
Vertragsänderungen nach den Bestimmungen der VOB/B erfordern kein neues
Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 IV S. 2 VOB/B.
- 11 Aufhebung der Ausschreibung
Die Ausschreibung kann aufgehoben, wenn
- kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht
 - die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen
 - kein wirtschaftliches Angebot eingegangen ist
 - sonstige Gründe hierfür vorliegen